

## Regenwasser muss in Lahnu künftig mitbezahlt werden

01.07.2010 - LAHNAU

### **Gemeinde ändert nach Gerichtsurteil Abwassersatzung - Kosten richten sich nach Art der versiegelten Fläche und des Daches - Info-Abend**

(wnz). Auf großes Interesse ist die Bürgerversammlung zum Thema „Gesplittete Abwassergebühr“ gestoßen. Rund 150 Bürger ließen sich am Dienstagabend über die neue Regelung informieren. Wirtschaftsingenieur Thomas Becker von „Kommunal-Consult“ in Wettberg und Bürgermeister Eckhard Schultz (SPD) standen Rede und Antwort.

Hintergrund ist das Urteil des Verwaltungsgerichts in Gießen vom 29. April 2009. Es zwang die Gemeinde Lahnu dazu, eine neue Entwässerungssatzung zu erstellen. Die Gemeindevertretung entschied daraufhin am 16. Dezember 2009, die Abwassergebühren neu zu berechnen. Bisher wurde pauschal unterstellt, dass die in das Abwassernetz eingeleitete Wassermenge der Menge entspricht, die an Frischwasser bezogen wurde.

„Dies soll nun mit der neuen gesplitteten Abwassergebühr wirklichkeitsnäher gestaltet werden, denn in das Kanalnetz fließt nicht nur das genutzte Frischwasser, sondern auch das Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen“, erläuterte Becker.

Künftig werden also die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung nach der Menge des bezogenen Frischwassers und nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassers berechnet. Dabei sei aber entscheidend, wie das Regenwasser von versiegelten Flächen abfließe. Diese Flächen werden nach einem festgelegten Schlüssel in die Abrechnung einbezogen. „Es werden aber keine neuen Gebühren eingeführt, denn die Beseitigung des Niederschlagswassers war in der früheren Kostenabrechnung enthalten. Es kann nun nur genauer abgerechnet werden“, so Becker weiter.

Der Wirtschaftsingenieur erläuterte die einzelnen möglichen Versiegelungsarten, für die unterschiedliche prozentuale Anteile gelten. Mit 100 Prozent ständen beispielsweise Flachdächer oder geneigte Dächer in der Liste, wo hingegen

Kiesdächer mit 50 Prozent und bestimmte Gründächer mit nur 30 Prozent berechnet würden.

Beim Bodenbelag schlagen Beton, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss oder sonstige Beläge mit Fugendichtung mit 100 Prozent zu Buche, Pflaster ohne Fugen hingegen mit 70 Prozent, Kies oder Splittflächen mit 50 Prozent und Rasengittersteine mit 20 Prozent. Für Flächen, auf denen das Regenwasser vollständig versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, werden keine Niederschlagsgebühren erhoben.

Vom Flugzeug aus wurden die Grundstücksflächen fotografiert, dann die neue Gebühr berechnet und nach dem Grad der Versiegelung eingeteilt. Dann erhalten die Bürger die Bilder und die Auswertung zur Stellungnahme.

Für Fragen soll es eine Telefonhotline bei der Gemeinde und Bürgersprechstunden geben. Weitere Fragen betrafen vorhandene Zisternen. Diese werden laut Becker angerechnet, wenn das Fassungsvermögen mindestens einen Kubikmeter beträgt und das Wasser als Brauchwasser auf dem Grundstück verwendet wird. Ist die Zisterne aber mit einem Überlauf an den Kanal angeschlossen, würden pro Kubikmeter Fassungsvermögen 20 Quadratmeter der ermittelten Fläche berücksichtigt, so der Fachmann weiter.

Zum Thema „Alter Ortskern“ mit vielen versiegelten Flächen nahm Bürgermeister Schultz Stellung. Er erklärte, dass die Gemeinde diese Umstellung nicht freiwillig mache. Im alten Ortskern wohnten überwiegend ältere Menschen, die bis jetzt geringe Gebühren zahlten. Das werde sich ändern. Das sei auf den ersten Blick ungerecht, aber nach dem Urteilsspruch müsse die Gemeinde so handeln, erklärte Schultz.